



Merkblatt

zum Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit - für Deutsche, die im Ausland leben - (Stand: Juni 2018)

1. Was versteht man unter „Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit“?

Auf die deutsche Staatsangehörigkeit kann verzichten, wer mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Es kommt vor, dass Mehrstaater ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben müssen oder möchten, z. B. weil Sie in die Armee oder den öffentlichen Dienst eines anderen Staates (dessen Staatsangehörigkeit sie auch besitzen) eintreten oder dort ein politisches Amt übernehmen wollen. In diesem Falle besteht die Möglichkeit auf die deutsche Staatsangehörigkeit zu **verzichten**.

Zum Nachweis des Verzichtes auf die deutsche Staatsangehörigkeit wird eine **Verzichtsurskunde** ausgestellt.

Von dem Verzicht zu unterscheiden ist die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit. Eine Entlassung kommt dann in Betracht, wenn man eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben möchte und hierzu die deutsche Staatsangehörigkeit zuvor aufgeben muss. Hierfür steht ein gesonderter Vordruck mit Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes zur Verfügung!

2. Wann ist der Verzicht wirksam?

Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit wird mit dem **Tag der Aushändigung** der Verzichtsurskunde, welche in der Regel durch die deutsche Auslandsvertretung erfolgt, wirksam. Bitte beachten Sie, dass Sie ab diesem Zeitpunkt von deutschen Stellen als Ausländer behandelt werden.

3. Welche Vordrucke gibt es?

Vordruck VZ: Erklärung über den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie

- über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de; dort: > Staatsangehörigkeit > Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit
- auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt oder
- von der deutschen Auslandsvertretung.

4. Wie ist der Vordruck auszufüllen und welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?

Füllen Sie den Vordruck deutlich (möglichst in Blockschrift), sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Nachfolgend werden einzelne Punkte des Vordrucks VZ erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich direkt vom Bundesverwaltungsamt oder von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten.

Punkt 2 „Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit“

Bitte machen Sie Angaben zu Ihren aktuellen deutschen Dokumenten (z. B. deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass, letzter Staatsangehörigkeitsausweis) und fügen Sie diese als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.

Sollten Sie ausnahmsweise über keine entsprechenden deutschen Dokumente verfügen, können Sie ersatzweise auch den Erwerb und Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit in Ableitung von Ihrem deutschen Elternteil nachweisen. In diesem Falle legen Sie bitte die entsprechenden Dokumente (u. a. Ihre Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde Ihrer Eltern, Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit Ihres deutschen Elternteils) in beglaubigter Kopie bei.

Punkt 3 „Angaben zu meinen anderen Staatsangehörigkeiten“

Bitte geben Sie an, welche anderen Staatsangehörigkeiten Sie besitzen sowie wann und auf welcher Grundlage Sie diese erworben haben (z. B. Abstammung von Vater oder Mutter, durch Adoption, Einbürgerung, Geburt auf dem Territorium des Staates).

Da ein Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit nur möglich ist, wenn Sie dadurch nicht dauerhaft staatenlos werden, ist nachzuweisen, dass Sie mindestens eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Fügen Sie daher für zumindest eine weitere Staatsangehörigkeit entsprechende Unterlagen bei (z. B. ausländischer Reisepass in beglaubigter Kopie).

Punkt 4 „Angaben zu meinen Aufenthaltszeiten im Ausland“

Bitte geben Sie an (Monat/Jahr), seit wann Sie Ihren dauerhaften Aufenthalt im Ausland haben und fügen Sie geeignete Nachweise bei (z. B. ausländische Meldebescheinigung).

Punkt 5 „Angaben zum Wehrdienst und meinen Militärzeiten“

Auch wenn in Deutschland die generelle Wehrpflicht zurzeit ausgesetzt ist, wurde sie nicht endgültig abgeschafft. Daher sind auch weiterhin entsprechende Angaben erforderlich.

Bitte geben Sie auch unbedingt an, wenn Sie Militärdienst im Ausland geleistet haben. Unterscheiden Sie bitte zwischen dem Dienst als Wehrpflichtiger/Grundwehrdienst (= gesetzlich vorgeschriebener Militärdienst) und dem freiwilligen Dienst (z. B. als Zeitsoldat/Berufssoldat). Ein freiwilliger Dienst liegt auch dann vor, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Wehrpflicht von Ihnen auch nur um einen Tag freiwillig verlängert wurde / wird.

Punkt 6 „Angaben zur Beschäftigung im deutschen öffentlichen Dienst / zum Bezug deutscher Versorgungsbezüge“

Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit kann Auswirkungen auf ein bestehendes öffentliches Dienstverhältnis (Beamtenverhältnis), aber auch auf laufende oder künftige Versorgungsbezüge (z. B. Ruhegehalt/Rentenbezüge, Waisen-, Witwengeld) haben.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Bezügestelle vor Antragstellung, ob und inwieweit Ihnen durch den Verzicht und die Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit etwaige (finanzielle) Nachteile entstehen.

Weitere Unterlagen:

- **Genehmigung des deutschen Familiengerichtes** bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden volljährigen Antragstellern

Erläuterung: In diesem Falle ist ein Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichtes (beim Amtsgericht) möglich.

Das entsprechende Verfahren beim Gericht müssen Sie eigenständig beantragen und durchführen.

Da Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann der Antrag hierzu bei jedem deutschen Amtsgericht gestellt werden. Eine Abgabe dieses Verfahrens, nach Ihrer Antragstellung, an ein anderes Gericht ist nicht möglich. Bitte überlegen Sie daher **vor Antragstellung** sorgfältig, bei welchem Amtsgericht der Antrag gestellt werden soll. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird es häufig sinnvoll sein, das Amtsgericht damit zu befassen, in dessen Bezirk etwaige Beteiligte oder sonstige Familienangehörige (z. B. Eltern) wohnen oder das bereits früher mit Familiensachen derselben Beteiligten befasst gewesen ist. Bei Zweifeln lassen Sie sich hierzu direkt vom Bundesverwaltungsamt oder der deutschen Auslandsvertretung beraten.

Reichen Sie die unterschriebene Erklärung beim Bundesverwaltungsamt oder Ihrer örtlich zuständigen Auslandsvertretung ein.

5. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenfrei.

6. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes → Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

7. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern

+49 (0)228 99-358-4485 oder +49 (0)221-758-4485 (Allgemeiner Auskunftsdienst)
zu unseren Servicezeiten
Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00Uhr

Faxnummern

+49 (0)228 99 358-2846 oder +49 (0)221 758-2846